

Geschäftsverzeichnissnr. 2647
Urteil Nr. 12/2004 vom 21. Januar 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 160 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (Zurverfügungstellung von Gemeindepersonal), erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 160 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (Zurverfügungstellung von Gemeindepersonal), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2002, zweite Ausgabe.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der Wallonischen Regierung.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der Wallonischen Regierung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2003

- erschienen
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung (klagende Partei),
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA in I. Demeester, in Gent zugelassen *loco* RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. In einem einzigen Klagegrund beantragt die Flämische Regierung die Nichtigerklärung von Artikel 160 des Programmgesetzes vom 2. August 2002. Gemäß dieser Bestimmung kann der zuständige Gemeinderat, wenn außergewöhnliche und zeitweilige Umstände es erfordern und der Innenminister vorher seine Zustimmung erteilt hat, der betreffenden lokalen Polizei Mitglieder der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellen.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung beinhalte die angefochtene Bestimmung einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die vollständige Zuständigkeit für die Zusammensetzung, Organisation, Befugnisse und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen den Regionen übertragen habe. Aufgrund der föderalen Zuständigkeit für die Polizei könne keine Regelung über kommunale Einrichtungen beschlossen werden. Folglich sei der föderale Gesetzgeber der Gemeindeverwaltung gegenüber nicht zuständig und könne er keine Form der Genehmigungsaufsicht durch den Innenminister einführen.

A.2. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung beinhalte die angefochtene Bestimmung, wenn sie so auszulegen sei, daß sie eine Genehmigungsaufsicht über Entscheidungen der Gemeinderäte bezüglich ihres Gemeindepersonals einführe, einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

A.3. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Bestimmung sei Bestandteil der Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers aufgrund von Artikel 184 der Verfassung sowie der Artikel 6 § 1 VIII und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung.

Artikel 184 der Verfassung besage, daß die Organisation und die Zuständigkeit des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes durch Gesetz geregelt werde. Aus dieser Bestimmung leite der föderale Gesetzgeber die vollständige Befugnis zur Regelung des betreffenden Sachbereichs ab.

Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung verleihe den Regionen die Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung über die Gemeinden, jedoch mit Ausnahme einer Reihe von Sachbereichen, für die weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig sei, darunter die Organisation und die Politik bezüglich der Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes.

Das Sondergesetz (Artikel 6 § 1 VIII *in fine*) erlaube es auch, daß die Föderalbehörde den Gemeinden die Ausführung bestimmter Aufgaben auferlege.

Aufgrund von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne der föderale Gesetzgeber eine spezifische Verwaltungsaufsicht in einem zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachbereich organisieren. Selbstverständlich werde im vorliegenden Fall die Genehmigungsaufsicht dem Innenminister anvertraut, der den integrierten Polizeidienst leite.

Der Ministerrat hebt schließlich hervor, daß die angefochtene Bestimmung die Ausübung der regionalen Zuständigkeit bezüglich der Gemeinden nicht unmöglich mache oder in übertriebener Weise erschwere.

- B -

B.1.1. Artikel 160 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 bestimmt:

« Wenn außergewöhnliche und zeitweilige Umstände dies erfordern, kann der zuständige Gemeinderat mit vorheriger Zustimmung des Ministers des Innern der betreffenden lokalen Polizei Gemeindeverwaltungsmitglieder zur Verfügung stellen.

Dieser Beschluß wird mit Gründen versehen und erfolgt für Mehrgemeindezonen auf Vorschlag des betreffenden Polizeirates.

Während der Zurverfügungstellung bleibt das betreffende Personalmitglied der Rechtsstellung des Personals der Gemeindeverwaltung, der er untersteht, unterworfen. Die Auszahlung des Gehalts, der Zulagen und der Entschädigungen wird von der Gemeinde auf der Grundlage der vom Korpschef übermittelten Angaben getätigt. Was Mehrgemeindezonen betrifft, wird die Übernahme dieser Zahlungen in einem Protokoll geregelt, das vor der Zurverfügungstellung vom betreffenden Gemeinderat und vom Polizeirat gebilligt wird. »

B.1.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung verstoße diese Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem sie es zulasse, daß die Gemeinderäte der lokalen Polizei Mitglieder der Gemeindeverwaltung unter der Voraussetzung der Zustimmung des Innenministers zur Verfügung stellten.

B.1.3. Der vorgenannte Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen, ausgenommen:

- die Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das

Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden;

- die Regelungen, die in die Artikel 5, 5bis, 70 Nrn. 3 und 8, 126 Absätze 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommen wurden;

- die Regelungen, die in die Artikel 125, 126, 127 und 132 des Neuen Gemeindegesetzes aufgenommen wurden, sofern sie sich auf die Personenstandsregister beziehen;

- die Organisation und die Politik bezüglich der Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes, sowie der Feuerwehr;

- die Pensionsregelungen des Personals und der Mandatäre.

Die Regionen üben diese Befugnis aus, unbeschadet der Artikel 279 und 280 des Neuen Gemeindegesetzes. Die Gemeinderäte oder die Provinzialräte regeln alles, was von kommunalem oder provinzialem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jede Angelegenheit, die ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften vorgelegt wird.

Die Provinzgouverneure, der Gouverneur und der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch-Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden durch die betreffenden Regionalregierungen auf eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates hin ernannt und abgesetzt.

Wenn eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung Informationen aus dem Personenstandsregister anfordert, leistet der Standesbeamte diesem Antrag sofort Folge; ».

B.2.1. Aufgrund von Artikel 184 der Verfassung werden die Organisation und die Zuständigkeit des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes durch den föderalen Gesetzgeber geregelt.

B.2.2. Den Regionen wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung die grundsätzliche Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung bezüglich der Gemeinden erteilt. Hierzu gehören unter anderem die Regelung der kommunalen Einrichtungen, die Organisation der kommunalen Verwaltungsdienste und das Statut des Gemeindepersonals (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 8 und 9).

Dieselbe Bestimmung des Sondergesetzes sieht jedoch auch ausdrücklich vor, daß für « die Organisation und die Politik bezüglich der Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes » weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig ist.

B.2.3. Folglich ist die Föderalbehörde nicht nur zuständig für die Organisation und die Zuständigkeit des integrierten Polizeidienstes auf föderaler und lokaler Ebene im Sinne von Artikel 184 der Verfassung, sondern auch für die allgemeine Verwaltungspolizei und die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf kommunaler Ebene.

B.2.4. Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt ebenfalls, daß die Gemeinderäte alles regeln, was von kommunalem Interesse ist, daß sie über jede Angelegenheit beraten und entscheiden, die ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften vorgelegt wird, und daß die Föderalbehörde und die Gemeinschaften die Gemeinden mit der Ausführung ihrer Normen und anderer Aufgaben beauftragen können. Das Sondergesetz bestätigt somit die Rolle der Gemeinde als Mitbestimmungsorgan der übergeordneten Behörde in Sachbereichen, für die diese zuständig ist.

B.3.1. Die angefochtene Bestimmung betrifft die Möglichkeit zur Verstärkung der lokalen Polizei durch Mitglieder der Gemeindeverwaltung, wenn außergewöhnliche und zeitweilige Umstände dies erfordern.

B.3.2. Aufgrund der obenerwähnten Bestimmungen ist der föderale Gesetzgeber befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die lokale Polizei unter allen Umständen ihre Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann, und kann er es dem Gemeinderat erlauben, zeitweilig der lokalen Polizei Gemeindepersonal für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

B.3.3. Der föderale Gesetzgeber ist befugt, dem Innenminister den Beschluß des Gemeinderates zur vorherigen Genehmigung zu unterbreiten. Artikel 7 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung verleiht dem föderalen Gesetzgeber die Befugnis, in bezug auf die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachbereiche selbst eine spezifische Verwaltungsaufsicht zu organisieren und auszuüben.

B.4.1. Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Arbeitsweise der lokalen Polizei und der Verwaltungspolizei auf kommunaler Ebene unterliegt der Bedingung, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten für die kommunalen Einrichtungen und die Gemeindeverwaltung nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.4.2. Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung erfüllt, denn einerseits gilt die Möglichkeit für den Gemeinderat, der lokalen Polizei Gemeindepersonal zur Verfügung zu stellen, nur unter außergewöhnlichen und zeitweiligen Umständen, so daß die Regelung einen begrenzten und deutlich festgelegten Anwendungsbereich hat und die Arbeit der Gemeindeverwaltung nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert, und andererseits hat der föderale Gesetzgeber selbst festgelegt, daß die betreffenden Personalmitglieder weiterhin der Regelung über die Rechtsstellung des Personals der Gemeindeverwaltung, der sie angehören, unterliegen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fällt.

B.5. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts